



Landratsamt Rottal–Inn



Merkblatt Fahrtkostenerstattung

zum Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder von privaten Kraftfahrzeugen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG)

1. Anspruch auf Kostenerstattung zur nächstgelegenen Schule besteht

- für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen jeweils ab Jahrgangsstufe 11.
- für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- für Schüler/innen im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsschulen.

Nächstgelegene Schule ist i. d. R. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, ist eine Erstattung der Kosten, welche beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären (sog. fiktive Kosten), nicht möglich.

2. Eigenbeteiligung für Familien je Schuljahr pro Schülerin/Schüler 320 €, je Familie höchstens 490 € ab dem Schuljahr 2023/24

Zum Herbst bzw. Wintersemester 2023 wird in Bayern ein Ermäßigungsticket als monatliches Pauschalticket für Auszubildende und Studierende eingeführt. Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachakademien sowie Studierende an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern zählen ebenfalls zum Berechtigtenkreis. Da die übrigen Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen an allgemeinbildenden Schulen, derzeit grundsätzlich nicht zum Erwerb dieses Tickets berechtigt sein werden, sondern ausschließlich das zum 1. Mai 2023 bundesweit eingeführte Deutschlandticket erwerben können, wird zur Entlastung dieser Schülerinnen und Schüler bzw. deren unterhaltspflichtiger Eltern zum Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin bzw. Schüler und pro Schuljahr festgelegt. Die Familienbelastungsgrenze von 490 € wird als Höchstbetrag pro Familie und pro Schuljahr beibehalten. Nur die berechtigten Aufwendungen, die diese Grenze überschreiten, können erstattet werden.

Unverändert wie bisher wird von dieser Eigenbeteiligung befreit,

- wenn Unterhaltsleistende mindestens für drei Kinder Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz haben (maßgebend ist der August vor Schuljahresbeginn).
Wenn Änderungen unter dem laufenden Schuljahr eintreten, können diese nach Vorlage entsprechender Nachweise über den Kindergeldbezug anteilig Berücksichtigung finden.
- wenn Unterhaltsleistende des Schülers/der Schülerin oder die Schülerin/der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des SGB II haben.

- wenn eine dauernde Behinderung des Schülers/der Schülerin vorliegt (Schwerbehindertenausweis).

3. Umfang der Erstattung

Nur die Kosten für die **kürzeste zumutbare** Verbindung im jeweils **günstigsten Tarif** können berücksichtigt werden. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass er die möglichen Vergünstigungen bei den jeweiligen Verkehrsbetrieben ausnutzt (z.B. Wochen-, Zehner-, Monats- oder Jahreskarten, Netzticket, Umweltfahrausweise, Bahn Card usw.). Bei der Abrechnung durch das Landratsamt kann auf das Schuljahr gesehen nur die kostengünstigste Variante berücksichtigt werden. Endet der Schulbesuch mit Ablegen der Abschlussprüfung früher (z.B. Mai oder Juni d. J.), so sind die Kosten für den Umweltfahrausweis nur bis zum betreffenden Monatsende erstattungsfähig, soweit zum gleichen Zeitpunkt gekündigt werden kann. Bitte beachten Sie: alle **Fahrkarten** und ein eventueller **Umweltfahrausweis** sind mit dem Erstattungsantrag **im Original** (keine Fotos oder Kopien) vorzulegen! Beim Umweltfahrausweis kann der Nachweis auch durch die erste und letzte Kontoabbuchung für das beantragte Schuljahr erbracht werden.

4. Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Kostenerstattung gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn

- keine bzw. keine vollständige öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht.
- eine öffentliche Verkehrsverbindung zur Schule besteht, aber durch ein privates Kraftfahrzeug die regelmäßige Abwesenheit von der Wohnung an mindestens drei Tagen/Woche jeweils um mehr als zwei Stunden verkürzt wird.
- die Fahrt zur Schule mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vor 5:30 Uhr angetreten werden müsste.
- eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt, welche die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Schulbusses ausschließt.

5. Bestätigung durch die Schule

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss von der Schule bestätigt werden. Dies gilt für alle Erstattungsanträge sowie für Praktikumsnachweise. Ferner sind je nach besuchter Schule mit dem Antrag die schulischen Pläne (z.B. Praktikumsplan, Blockplan, Stundenplan mit genauen Unterrichtszeiten) vorzulegen.

6. Antrag fristgerecht bis 31. Oktober vorlegen

Der vollständig ausgefüllte, unterschriebene und von der Schule bestätigte Erstattungs-Antrag muss fristgerecht bis spätestens 31. Oktober beim Landratsamt Rottal-Inn eingehen (gesetzliche Ausschlussfrist). Anträge, die später vorgelegt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.